



Stadt Friesoythe · Alte Mühlenstraße 12 · 26169 Friesoythe

Rathaus am Stadtpark
Alte Mühlenstraße 12
26169 Friesoythe

-Eingang Tecklenburger Straße
 Tecklenburger Straße

Telefon 04491-9293-0

Landkreis Cloppenburg
Bauverwaltung
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

LR	I	II	III
LANDKREIS CLOPPENBURG			
EINGANG 22. NOV. 2024			
			PER 10

Ansprechpartner/in
Frau Buß

Telefon: +49 (4491) 9293-333
Fax: +49 (4491) 9293-300
E-Mail: buss@friesoythe.de
Zimmer: 331

Dienststelle
Fachbereich 3
Bereich 60 - Bauverwaltung

Aktenzeichen

Öffnungszeiten
Bürger-Service-Center
Telefon 04491-9293-218
Mo.-Fr. 8:00-12:30 Uhr
Mo.-Mi. 14:00-17:00 Uhr
Do. 14:00-18:00 Uhr

Verwaltung
Mo.-Fr. 8:30-12:30 Uhr
Mo.-Do. 14:00-15:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

www.friesoythe.de

Friesoythe, 19.11.2024

Sehr geehrte Frau Behre,

anliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Friesoythe zum Aktenzeichen 2950/2024.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Buß





Stellungnahme der Stadt Friesoythe zu einem Bauvorhaben/einer Baumaßnahme gemäß § 67 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 und 3 NBauO

Aktenzeichen Landkreis Cloppenburg	2950/2024
Bauherr(en)	Windenergie Thüle GmbH & Co. KG
Anschrift des/der Bauherren	Auf dem Sande 6, 26169 Friesoythe
Datum des Antrages/Einganges	01.11.2024
Baumaßnahme/Bauvorhaben	BlmSchG Genehmigung Verfahrensart G, Neubau von 3 Windenergieanlagen, Typ N175/6.X, Nabenhöhe 179 m (WEA 01, WEA02, WEA 04.)
Lagebezeichnung	Friesoythe - Thüle
Gemarkung, Flur, Flurstück(e)	Gehlenberg, Flur 32, Flurstück 32, 36, 66/4

- (x) Der für das Bauvorhaben/die Baumaßnahme vorgesehene Grundbesitz bzw. Bauort befindet sich:
- im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB)
 - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB)
 - im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)
 - im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB)
 - im Außenbereich (§ 35 BauGB) und in den für Windanlagen ausgewiesenen Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe
 - im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)
 - in einem förmlichen Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB)
 - im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB)
 - im Geltungsbereich einer örtlichen Bauvorschrift (§ 84 NBauO)
 - tlw. in einem Schutzgebiet
 - im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens
- (x) Der Stadt Friesoythe sind im Umfeld des beantragten Vorhabens auf Grund der ihr vorliegenden Planungen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne etc.) folgende bedeutsame Leitungen bekannt: diverse Versorgungsleitungen. Es wird dringend empfohlen, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten (dazu zählen auch Erkundungsbohrungen, Baugrunduntersuchungen o.ä.) mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Stadt Friesoythe und den Betreibern von überörtlichen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser etc. Kontakt aufzunehmen und um belastbare verbindliche Auskünfte zu bitten.
- (x) Erschließung:
Die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Die Erschließung mit Ver- und Entsorgungsanlagen ist gesichert. Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück schadlos zu entsorgen (insbesondere im Bereich der Zufahrt).
- (x) Einvernehmen:
 Die Stadt Friesoythe verweigert das Einvernehmen
 Die Stadt Friesoythe erteilt das Einvernehmen
- gemäß § 22 (5) BauGB
 - gemäß §§ 36, 30 (3), 34, 35 BauGB
 - gemäß §§ 36, 31 BauGB, § 23 (3) BauNVO
 - gemäß §§ 36, 33 bis 35 BauGB
 - gemäß § 145 (1) Satz 2 BauGB
 - gemäß § 173 (1) BauGB
 - gemäß §§ 84, 66 (5) NBauO
- (x) Gebührensuschlag gemäß §§ 5, 6 BauGO: 56,00 €

Hinweis zu der WEA 1:

Die aktuelle Planung erstreckt sich über das Stadtgebiet Friesoythe hinaus. Eine positive Stellungnahme über die Stadtgrenze hinaus ist unsererseits nicht möglich. Der Vollständigkeit halber verweise ich auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zum Thema Repowern. Demnach sollte klargestellt werden, dass sich der neue Standort von Windkraftanlagen bei einer Standortverschiebung im Rahmen des Repowerning nicht außerhalb des Vorranggebietes befinden dürfe.

Im Auftrag



Bley

Friesoythe, 18. November 2024